

Rückstandskontrollprogramm 2020 für Milch, Eier und Honig

Endbericht der Schwerpunktaktion A-900-20



Mai 2021

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-900-20 „Rückstandskontrollprogramm 2020 für Milch, Eier und Honig“ war eine flächendeckende Erfassung der Belastung der Proben mit Rückständen aus österreichischer Primärproduktion.

Dabei werden umfangreiche Untersuchungen zu folgenden Stoffgruppen durchgeführt:

- verbotene Substanzen
- als Tierarzneimittel zugelassene Stoffe wie Antibiotika, Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten, schmerz- und entzündungshemmende Mittel inklusive Kortikosteroide
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Schwermetalle
- Schimmelpilzgifte

745 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Milch: keine Probe war zu beanstanden.
- Eier: keine Probe war zu beanstanden.
- Honig: in einer Probe wurde Tylosin nachgewiesen. Dieser Rückstand darf gemäß Verordnung (EG) Nr. 470/2009 in Honig nicht enthalten sein. Demgemäß wurde die Probe als „nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ beurteilt.

Hintergrundinformation

Seit 1998 nimmt Österreich am Tierarzneimittelkontrollprogramm der EU gemäß der Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen teil.

Im Rahmen der Schwerpunktaktion A-900 werden die Produkte Milch, Eier und Honig jährlich auf Rückstände von Arzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Umweltkontaminanten untersucht.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 745

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft (Rückstandskontrollverordnung), BGBl. II Nr. 110/2006 idgF.

- Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 124/2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermitteln für Nichtzieltierarten vorhanden sind sowie die Verordnung (EG) Nr. 610/2012 zur Änderung der genannten Verordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,1 Prozent.

Gesamt

Tabelle 1: Beurteilungsquoten - gesamt

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	744	99,9	(99 %; 100 %)
beanstandet	1	0,1	(0 %; 1 %)
gesamt	745	100	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Kuhmilch

Tabelle 2: Beurteilungsquoten - Kuhmilch

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	317	100	(99 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 1 %)
gesamt	317	100	---

Von 317 Proben Kuhmilch war keine Probe zu beanstanden.

Ziegenmilch

Tabelle 3: Beurteilungsquoten - Ziegenmilch

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	15	100	(83 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 17 %)
gesamt	15	100	---

Von 15 Proben Ziegenmilch war keine Probe zu beanstanden.

Schafmilch

Tabelle 4: Beurteilungsquoten - Schafmilch

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	6	100	(65 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 35 %)
gesamt	6	100	---

Von 6 Proben Schafmilch war keine Probe zu beanstanden.

Eier

Tabelle 5: Beurteilungsquoten - Eier

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	218	100	(99 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 1 %)
gesamt	218	100	---

Von 218 Proben Hühnereiern war keine Probe zu beanstanden.

Honig

Tabelle 6: Beurteilungsquoten - Honig

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	188	99,5	(97 %; 100 %)
beanstandet	1	0,5	(0 %; 3 %)
gesamt	189	100	---

Von 189 untersuchten Proben Honig wurde **eine Probe beanstandet**:

Bei einer Probe Honig wurde Tylosin in einer Menge von 29,8 µg/kg nachgewiesen. Dieser Stoff ist ein bakteriostatisches Antibiotikum aus der Wirkstoffklasse der Makrolide.

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs gelten Lebensmittel, die Rückstände eines pharmakologisch wirksamen Stoffes enthalten, der gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c eingestuft und in einer Menge enthalten ist, die die nach dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge überschreitet, als nicht den Gemeinschaftsvorschriften entsprechend.

Gemäß dem Anhang, Tabelle 1, der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sind für Honig bzw. Bienen keine Grenzwerte festgelegt. Tylosin darf daher nicht in Honig enthalten sein. Somit hat diese Probe den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 nicht entsprochen.

Da es sich bei der Anwendung von Tylosin bei Bienen (Honig) um eine nicht zugelassene Anwendung eines geregelten zugelassenen Stoffes handelt, war die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der vorliegenden Probe nicht gewährleistet. Die Probe wurde nach § 5 Absatz 5 Ziffer 2 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und daher als nicht sicher beurteilt und unterlag damit dem Verbot des Inverkehrbringens gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer^o1 LMSVG.

Informationsproben (I-900-20):

Eine im Zuge der A-900-20 gezogene Honig-Probe wurde aufgrund des Nachweises von Tylosin beanstandet. Deswegen wurde eine Nachfolgeprobe gezogen und zur Untersuchung eingereicht. Bei der eingereichten Nachfolgeprobe konnte Tylosin erneut nachgewiesen werden, der Gehalt lag diesmal bei $36,0 \pm 6,5 \mu\text{g/kg}$.

Diese Probe wurde daher ebenso nach § 5 Absatz 5 Ziffer 2 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und daher als nicht sicher beurteilt und unterlag damit dem Verbot des Inverkehrbringens gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 1 LMSVG.

Trendanalyse der Beanstandungen:

	EIER	MILCH	HONIG
2009	1	1	*
2010	0	1	0
2011	2	0	0
2012	0	0	5
2013	1	0	2
2014	0	0	0
2015	0	0	1
2016	1	0	1
2017	0	2	0
2018	1	1	2
2019	1	1	1
2020	0	0	1

*) 2009 fand keine Honig-Untersuchung statt

Bei Honig wurde bei der diesjährigen Schwerpunktaktion eine Probe beanstandet, im Vorjahr gab es ebenso eine Beanstandung.

Die höchste Honig-Beanstandungsquote von insgesamt fünf Beanstandungen (knapp 3 % Beanstandungsquote) war im Jahr 2012 zu verzeichnen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.